

## **15. Mit der Vollendung des 15. Lebensjahres**

- a)** Ende des allgemeinen Beschäftigungsverbotes (**§ 5 JArbSchG = Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend**).

### **§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern**

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
  2. im Rahmen des Betriebspрактиkums während der Vollzeitschulpflicht,
  3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.
- Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
  2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
  3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,
- nicht nachteilig beeinflußt. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.
- (4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.
- (4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.
- (4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

**Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):**

[http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_5.html)

## **Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold**

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- b) Handlungsfähigkeit im Sozialrecht ([§ 36 SGB-I = Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)  
[Erstes Buch \(I\) - Allgemeiner Teil –](#)).**

### **§ 36 Handlungsfähigkeit (SGB)**

- (1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.
- (2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):**

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/\\_36.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_36.html)

- c) Fahrberechtigung für Mofas ([§ 5 i.V. mit § 10 Abs. 3 FEV = Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr](#)).**

**Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):**

[§ 5 FEV = http://www.gesetze-im-internet.de/fev/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev/_5.html)

[§ 10 Abs. 3 FEV = http://www.gesetze-im-internet.de/fev/\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev/_10.html)

## **Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold**

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- d) Mehrbedarf für Behinderte im Sozialhilferecht (§ 30 Abs. 4 SGB-XII = Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)Sozialhilfe)**

### **SGB XII § 30 Mehrbedarf**

- (1) Für Personen, die
  1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
  2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.
- (2) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.
- (3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen
  1. in Höhe von 36 vom Hundert des Eckregelsatzes für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
  2. in Höhe von 12 vom Hundert des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.
- (4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.
- (5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- (6) Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

**Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):**

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/30.html>

- e) Allgemeine Schulpflicht gilt altersmäßig als beendet, Berufsausbildung wäre bereits möglich.**